

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der **BMKE Metalltechnik GmbH**

Rupert Gutmann Straße 2, 8200 Gleisdorf

Zum Download der AGB [hier](#).

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen der BMKE Metalltechnik GmbH (im Folgenden kurz „BMKE“) und Verbrauchern sowie Unternehmen (im Folgenden kurz Kunden) hinsichtlich der Waren und Werkleistungen von BMKE in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Website www.bmke.at ist.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, welches überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte, ohne dass BMKE nochmals auf sie hinweisen muss. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit und wird diesen somit ausdrücklich widersprochen. Abweichenden, entgegenstehenden, früheren, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Vertragspartners muss BMKE ausdrücklich und schriftlich zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen seitens BMKE nicht als Zustimmung zu etwaigen von gegenständlichen AGB abweichenden Bedingungen. Die AGB haben auch für Folgeaufträge Gültigkeit, und zwar auch dann, wenn diese nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

Gegenstand des Vertrages sind der Verkauf von Waren aller Art und/oder Werkleistungen.

Alle Angebote und Preisangaben von BMKE sind unverbindlich und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen. BMKE um Legung eines rechtlich verbindlichen Angebots zu ersuchen.

Sofern der Kunde eine Bestellung ohne vorherige Anbotstellung von BMKE aufgibt, erklärt dieser durch diese Anbotstellung den AGB von BMKE zuzustimmen und gilt der Vertrag erst nach Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens BMKE als zu Stande gekommen. Eine Auftragserteilung ist nur bei Bekanntgabe der vollständigen Kundendaten möglich.



Kostenvoranschläge von BMKE werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

Wird bei der Durchführung eines Vertrages der zugrundeliegende Kostenvoranschlag um mehr als 15 Prozent überschritten, ist BMKE verpflichtet den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er BMKE den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistung anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung als genehmigt.

Ab Annahme des Angebots ist der Kunde an seine Vertragserklärung gebunden. Das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß FAGG (Rücktrittsrecht) für Verbraucher bleibt davon unberührt.

Erteilte Aufträge können von BMKE innerhalb von acht Tagen ab Auftragserteilung storniert werden. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

3. Preise

Alle von BMKE genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anderes ausgewiesen ist, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Die Umsatzsteuer wird im Zuge des Angebots bzw. in der Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Nicht enthalten sind ebenso die anfallenden Liefer- und Reisekosten. Alle genannten Preise sind in EURO zu verstehen, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist.

Preisangaben sind, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt

BMKE ist zu Preisanpassungen berechtigt, sollten sich während der Vertragslaufzeit für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energietransporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Mitarbeiterlöhne etc. nach oben oder nach unten verändern. Die von BMKE angebotenen Preise sind stets variabel. Die Erhöhung oder Verringerung des Warenkaufpreises oder Werklohnes orientiert sich an der Veränderung des Großhandelspreisindex, Baukostenindex sowie Tariflohnindex. Ausgangsbasis ist stets der bei Vertragsabschluss für diesen Monat veröffentlichte Indexwert. Indexanpassungen finden jedoch nur statt, sofern mit dem Kunden nichts davon Abweichendes vereinbart wurde.

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohns mitsamt allfälligen Nebenkosten (z.B. Liefer- und Reisekosten).



Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit BMKE bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist BMKE berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

BMKE ist in diesem Fall auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und BMKE unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

Rabatt- und Abschläge können nicht nachträglich auf Bestellungen angerechnet werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird BMKE gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für BMKE nicht verbindlich.

Das Zahlungsziel beträgt, sofern zwischen BMKE und dem Kunden nicht explizit anderes vereinbart wurde, sieben Tage, gerechnet ab Erhalt der Rechnung.

Bei Zahlungsverzug ist BMKE berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen; hierdurch werden darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere der Ersatz von Betriebskosten) nicht berührt. Der Kunde haftet – auch im Falle des unverschuldeten Zahlungsverzuges – für BMKE entstehende Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und angemessen sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (bei Teilrechnungen mit auch nur einer Rechnung) verfallen gewährte Vergütungen (Nachlässe, Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5. Lieferung, Leistungen, Mitwirkungspflicht des Kunden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Das Risiko des Unterganges (Diebstahl, Naturkatastrophen, Beschädigung etc.) geht zum Zeitpunkt der Anlieferung bzw. physischen Übergabe der Ware auf den Kunden über.



BMKE haftet nicht für inkorrekte Angaben von Daten jeglicher Art im Zuge des Bestellvorganges, wie insbesondere falsche Lieferadressen und dadurch verursachte Verspätungen oder Schäden. Sendet das Transportunternehmen die Ware an BMKE zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Das gilt nicht, wenn die mangelnde Zustellung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Kunde nicht zu vertreten hat oder wenn er vorübergehend an der Annahme verhindert war, es sei denn die Leistung wurde durch BMKE angemessene Zeit zuvor angekündigt.

Alle Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich so weit nicht ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

BMKE ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Andere vom Kunden beauftragt Unternehmer dürfen Maße der bei BMKE bestellten Gewerke nicht ohne schriftliche vorherige Genehmigung durch BMKE als Grundlage verwenden; dies um in der weiteren Folge Schäden zu vermeiden.

Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung von BMKE gelten als vorweg genehmigt.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Streiks bei den Zustellern oder auf Grund sonstiger, von BMKE nicht zu vertretender Umstände (darunter sind auch behördliche Maßnahmen im Rahmen einer Epidemie/Pandemie oder Kriege zu verstehen), ist BMKE berechtigt, die Lieferung/Leistung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.



BMKE ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen bei einer Leistungsverzögerung einen Ausgleichsbetrag in Rechnung zu stellen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

Lieferungen ins Ausland sind möglich, jedoch hat der Käufer dabei - insbesondere bei Lieferungen in ein Nicht-EWR-Land - alle Im- und Exportspesen inklusive allfälliger Zölle, Gebühren und Abgaben zu tragen. Diese sind nicht im Warenkaufpreis enthalten.

Der Kunde ist zur Annahme der vertragsgemäß gelieferten Ware vertraglich verpflichtet, wobei der Kunde bei schuldhafter Nichtannahme gegenüber BMKE zum Ersatz der dadurch bedingten Schäden verpflichtet ist.

Verweigert der Kunde ungerechtfertigt die Annahme der Ware/Leistung, so ist BMKE von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten sowie unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall der Verzögerung der Leistung durch BMKE ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, zur Vertragserfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen und hat für den Fall, dass innerhalb dieser Frist immer noch nicht geleistet wird, das Recht mit gesonderter Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Im B2B-Bereich gilt überdies: Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

Gerät der Kunde länger als vier Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf BMKE bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern BMKE im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

Bei Annahmeverzug des Kunden ist BMKE ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei sich einzulagern, wofür wir einen angemessenen Ausgleichsbetrag in Rechnung stellen können.

Tritt BMKE berechtigt oder der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, darf BMKE einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Für den Fall eines ungerechtfertigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Kunden oder Unterbleiben der Leistung aus Gründen die in der Sphäre des Kunden gelegen sind gebührt BMKE dennoch das vereinbarte Entgelt (§ 1168 ABGB). Für B2B-Geschäfte gilt weiters: Eine Anrechnung von Ersparnissen oder Einnahmen aus anderweitigem Erwerb hat nicht stattzufinden.



Die Pflicht von BMKE zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, Statik sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei BMKE erfragt werden. Der Kunde hat im Bedarfsfall auch auf eigene Kosten und Verantwortung die erforderlichen Professionisten beizustellen (zB Statiker, Elektriker, Zivilttechniker etc.).

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung von BMKE nicht mangelhaft.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Zur Erreichung der Konformität hat der Kunde einen Zivilttechniker rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beauftragen. Auf diese weist BMKE im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie, Wassermengen und Produkte/verarbeitendes Material (zB Getreide) für den Probetrieb sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Das Naturmaß der Gegebenheiten vor Ort und der Gebäudemaße beim Kunden ist für beim Kunden zu installierende Anlagen und Teile derselben maßgeblich; andere Unternehmer sind für das Übernehmen und Verwenden von Maßen ausschließlich selbst verantwortlich und haben die Pflicht die Naturmaße selbst vor Ort zu ermitteln.

Der Kunde hat BMKE für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat BMKE wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals zu bescheinigen.



Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei BMKE angefragt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung von BMKE abzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Die vertragsgegenständlichen Waren bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum von BMKE.

Der Kunde hat BMKE vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltswaren von BMKE unverzüglich zu verständigen.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass BMKE bzw. dessen Mitarbeiter zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes von BMKE den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann seitens des Kunden nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

Im B2B-Bereich gilt Folgendes: BMKE behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht zulässig.

7. Gewährleistung und Haftungsausschluss

Werden Waren mit offensichtlichen Transportschäden angeliefert, so trifft den Kunden die Obliegenheit diese umgehend – spätestens innerhalb von drei Tagen ab Warenübernahme – schriftlich beim Zusteller zu reklamieren und unverzüglich Kontakt mit BMKE aufzunehmen. Auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hat die mangelnde Meldung keine Auswirkung.

BMKE leistet Gewähr dafür, dass die übertragenen Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen sind bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien vom Kunden beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von BMKE auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Materialien. Werden Helfer vom Kunden bereitgestellt, erstreckt sich die Haftung von BMKE lediglich auf die fachgemäße Arbeit der Arbeiter von BMKE und nicht auf die vom Kunden beigestellten Arbeiter.

Zur Mängelbehebung ist BMKE seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.



Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die BMKE entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung BMKE bzw. dessen Mitarbeitern zugänglich zu machen und BMKE bzw. dessen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Begutachtung, allenfalls durch einen von BMKE bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Übergabe an BMKE schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

Schadenersatzansprüche im B2B-Bereich sind ausgeschlossen, sofern BMKE nicht krass grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Davon unberührt bleiben Schäden an Personen.

Jede Haftung von BMKE ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme von EUR 2.000.000,00 beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Kunde Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der zuvor angeführte Haftungshöchstbetrag gilt pro Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der jeweilige Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die BMKE zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Produktionsstillstand, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen und Schäden aus Ansprüchen Dritter, haftet BMKE nicht.

Im B2B-Bereich gilt: Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt eines Geschäftsmannes auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüchen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist im B2B-Geschäft beträgt in allen Fällen ein Jahr. Eine daran anschließende Verjährungsfrist gibt es nicht. § 924 ABGB wird beim B2B-Geschäft ausgeschlossen, dh der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.



Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Kunden durch höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten.

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen. Solche Schäden sind von BMKE nur zu verantworten, wenn diese schuldhaft verursacht wurden. Im Zuge von Montage- und Instandsetzungsarbeiten muss der Kunde nach Abschluss solcher Arbeiten einen aus Kundensicht angemessenen Probelauf starten, um sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in das fertige Produkt gelangen.

Bei eloxierten, lackierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

Schutzanstriche halten maximal drei Monate.

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald BMKE den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben

8. Widerruf/Rücktrittsrecht

Der Verbraucherkunde hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen einen Vertrag, der im Fernabsatzwege oder außerhalb des Geschäftsraumes von BMKE iSd FAGG geschlossen wurde, zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und wird gerechnet ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat

Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Verbraucher mittels einer eindeutigen, aber formlosen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, BMKE mitzuteilen. Hierfür kann (muss aber nicht) das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwendet werden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird. Der Widerruf ist zu adressieren an:



BMKE Metalltechnik GmbH

Rupert Gutmann Straße 2, 8200 Gleisdorf

office@bmke.at

Bei einem Rücktritt vom Vertrag hat BMKE die vom Kunden geleisteten Zahlungen einschließlich der Lieferkosten binnen 14 Tagen auf das vom Kunden angeführte Konto rückzuerstatten und hat der Kunde die empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erklärung des Widerrufs, zurückzustellen. Die Rückzahlung kann von BMKE so lange verweigert werden, bis die Waren zurückerhalten wurden bzw. der Nachweis vorliegend ist, dass die Waren zurückgesandt wurden, je nachdem welcher Zeitpunkt davor liegt.

Die Waren sind an folgende Adresse rückzuübermitteln:

BMKE Metalltechnik GmbH

Rupert Gutmann Straße 2, 8200 Gleisdorf

Die für die Rücksendung entstandenen Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, Vertragsgegenstand sind (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG).

Unternehmerischen Kunden kommt überhaupt kein Rücktrittsrecht zu.

9. Datenschutz

Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

BMKE macht darauf aufmerksam, dass Daten des Kunden auf Grund berechtigter Interessen für Werbezwecke verarbeitet werden können (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Der Kunde kann dieser Form der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen (Art 21 Abs 2 DSGVO).

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von BMKE automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Wohnadresse bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen und Lieferungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

10. Erfüllungsort, Vertragssprache, Rechtswahl, Gerichtsstand und geistiges Eigentum

Erfüllungsort ist stets der Sitz von BMKE.



Vertragssprache ist Deutsch.

Gemäß Art. 25 und 26 EuGVVO wird die österreichische Gerichtsbarkeit vereinbart und dem Vertrag zu Grunde gelegt. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller (auch inländischer) aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz von BMKE sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Auf Verträge zwischen BMKE und Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist auf Verträge zwischen BMKE und Kunden nicht anwendbar.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von BMKE beigestellt oder durch den Beitrag von BMKE entstanden sind, bleiben dessen geistiges Eigentum.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von BMKE. Die von BMKE erstellten Pläne von Anlagen gelten nur für von hergestellte Anlagen, jede Verwendung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Wurden von BMKE im Rahmen von Vertragsanbahnung, -Abschluss und -Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (zB Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc), sind diese binnen 14 Tagen an BMKE zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, darf BMKE einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Wertes des ausgehändigten Gegenstandes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

11. Information außergerichtliche Streitbeilegung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte als Auffangschlichtungsstelle für alternative Streitbeilegung eingerichtet ist. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Verbraucher können über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung für Streitigkeiten, die sich aus Online-Rechtsgeschäften ergeben, ein Schlichtungsverfahren durchführen. Die Plattform ist über nachfolgenden Link abrufbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

BMKE ist nicht dazu bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Nähere Informationen können sie unter office@bmke.at erfahren.



12. Schlussbestimmungen

Im B2B-Geschäft bedürfen sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, usw. in Bezug auf diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Abgehen von der Einhaltung der Formvorschriften bedarf ebenfalls der Schriftform.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Beruft sich ein Kunde im Zuge des Vertragsabschlusses auf die Einbeziehung eigener AGB, so gelten für den Fall, dass diese mit den AGB von BMKE im Widerspruch stehen, die jeweiligen Bestimmungen der AGB von BMKE als Vertragsinhalt.